

**INFORMATIONSVORLAGE
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 19.05.2022**

Ernennung und Vereidigung des gewählten Gemeindeführers und seines Stellvertreters

Ausgehend vom vorangegangenen Tagesordnungspunkt (Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers) sind nun Herr Kröppelien und Herr Martienß nach angenommener Wahl zu Ehrenbeamten zu ernennen und anschließend zu vereidigen.

Die Ernennung erfolgt durch Übergabe der entsprechenden Ernennungsurkunde. Form und Inhalt der Urkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Innenministeriums vom 11. Juli 1991 „Vorläufige Richtlinien über die Ernennung von Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses“.

Die Vereidigung erfolgt nach § 48 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Wiederholung des folgenden Diensteides gegenüber der Bürgermeisterin:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen (...), so wahr mir Gott helfe.“

Dabei kann die zu vereidigende Person gemäß § 48 Abs. 2 LBG M-V selbst entscheiden, ob der Eid mit oder ohne religiöser Beteuerung geleistet wird.

Stephan Braun
SGL Hauptamt